

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN**  
**AN ÖFFENTLICHEM VERKEHRSRAUM**  
**(SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG – SNGS)**

vom 25.10.2001

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323), durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) geändert durch das Vierte Änderungsgesetz (4. FStrÄndG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) sowie von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenggegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gersthofen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 5 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

**Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit  $\frac{1}{12}$  des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €

### **§ 3**

#### **Kapitalisierung, Sicherheitsleistung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe der Gebühr nach dieser Satzung abhängig gemacht werden. Zusätzlich kann eine Sicherheit für die rechtzeitige und vollständige Räumung bzw. Beseitigung der Sondernutzung sowie für eine etwaige Ersatzvornahme gefordert werden.

### **§ 4**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
  - b) für Sondernutzungen, die von gemeinnützigen Organisationen ausschließlich zu sozialen und karitativen Zwecken ausgeübt werden;
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen;
  - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches;
  - e) für Wahlwerbung innerhalb 4 Wochen vor Wahlen, Volks-/Bürgerbegehren oder Volks-/Bürgerentscheiden sowie für Plakatwerbung mit örtlichem Bezug der örtlichen Parteien und Wählervereinigungen.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist;

- b) dessen Rechtsnachfolger;
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
  - (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
  - (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und, wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## **§ 7**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die seit 1. April 1975 wirksame „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Gersthofen“ vom 27. März 1975 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gersthofen „Gersthofer Zeitung“ Ausgabe Nr. 13 vom 27.03.1975) außer Kraft.

Gersthofen, 25. Oktober 2001  
STADT GERSTHOFEN

gez.  
Siegfried Deffner  
1. Bürgermeister

**ANLAGE**  
**ZUR SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG - SNGS**  
**- SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENVERZEICHNIS -**

vom 25.10.2001

gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) der Stadt Gersthofen

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Maß- einheit</b>	<b>Zeit- einheit</b>	<b>Gebühren- satz in €</b>
1	<b>Abwicklung von Baustellen</b> - Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten, Arbeitswagen, Abfallcontainern, Baukränen, Autokränen; - Lagerung von Baustoffen, Baumaterial; - mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen sowie - Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	m <sup>2</sup>	Woche	1,00
2	Schächte und Gruben	pro Mauer- oder Boden- öffnung	Jahr	50,00
3	Verlegte <b>Rohre und Leitungen</b> , die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen	lfd. m	Jahr	4,00
4	Säulen, Stützpfiler	Stück	Jahr	50,00
5	<b>Treppen, Trittstufen</b>	Stufe	Jahr	15,00
6.1	Masten	Stück	Monat	50,00
6.2	Masten	Stück	Jahr	300,00
7.1	Tisch- und Stuhlaufstellung für gewerbliche Veranstalter (z. B. für Biergarten)	m <sup>2</sup>	Saison (1. März bis 31. Oktober)	20,00
7.2	wie Tarifstelle 7.1, jedoch nur kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	0,50
8.1	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. m	Jahr	100,00
8.2	wie Tarifstelle 8.1, jedoch nur kurzfristig	lfd. m	Tag	4,00
9	Zeitungsverkaufsstände	m <sup>2</sup>	Monat	4,00

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Maß- einheit</b>	<b>Zeit- einheit</b>	<b>Gebühren- satz in €</b>
10	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	100,00
11.1	Sonstige <b>Verkaufsstände</b>	m <sup>2</sup>	Woche	5,00
11.2	wie Tarifstelle 11.1, jedoch nur kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	4,00
12	Vitrinenaufstellung	m <sup>2</sup>	Monat	5,00
13	Aufstellung von <b>Informationsständen</b> und <b>Plakattafeln</b>	Stück	Tag	2,00
14	<b>Beseitigung</b> und <b>Entsorgung</b> unerlaubt aufgestellter bzw. nicht fristgerecht abgeräumter Informationsstände/Plakattafeln	Stück		20,00
15	Aufstellung von <b>Informationsschildern</b> und <b>Sammelhinweisanlagen</b> als Orientierungshilfe	m <sup>2</sup>	Monat	6,00
16.1	<b>Warenautomaten</b> mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	20,00
16.2	Warenautomaten für jedes weitere Fach	Stück	Jahr	10,00
17	Fernsprechzellen/-säulen	Stück	Jahr	30,00
18.1	Werbeanlagen Leuchtschilder (beleuchtete Nasenschilder) - bis 1 m <sup>2</sup> Umrissfläche		Jahr	30,00
18.2	Werbeanlagen Leuchtschilder (beleuchtete Nasenschilder) - über 1 m <sup>2</sup> Umrissfläche		Jahr	40,00
18.3	Bei <b>Reklameschildern</b> wird die 1 ½-fache Gebühr der Tarifstelle 18.1 erhoben. Um Reklameschilder handelt es sich dann, wenn sie Logos und Embleme von drit- ten Firmen aufweisen, deren Waren im Geschäft des Nutzers lediglich erhältlich sind.			1 ½-fache Gebühr der Tarifstelle 18.1
18.4	Nasenschilder (unbeleuchtet) - bis 1 m <sup>2</sup> Umrissfläche		Jahr	10,00
18.5	Nasenschilder (unbeleuchtet) - über 1 m <sup>2</sup> Umrissfläche		Jahr	20,00
18.6	Freistehende Reklametafeln (z.B. Peitschenmasten an Tankstellen) - mit Beleuchtungsvorrichtung	Stück	Jahr	150,00

18.7	Freistehende Reklametafeln (z.B. Peitschenmasten an Tankstellen) - ohne Beleuchtungsvorrichtung	Stück	Jahr	100,00
19.1	Fahrradständer	lfd. m	Monat	3,00
19.2	Fahrradständer jeder weitere angefangene laufende Meter	lfd. m	Monat	1,50
20.1	<b>Vordächer, Markisen</b> vor Hauseingängen und Schaufenstern mit einer Ausladung von mehr als 25 cm – 50 cm	lfd. m	Jahr	5,00
20.2	<b>Vordächer, Markisen</b> vor Hauseingängen und Schaufenstern mit einer Ausladung für je darüber hinausgehende 25 cm	lfd. m	Jahr	2,00